



# Kindergartenordnung

## Kath. Kindergarten St. Sebastian, Neuendorf

Unsere Einrichtung wird gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen staatlichen und kirchlichen Richtlinien, insbesondere des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und seiner Ausführungsverordnungen (AVBayKiBiG), sowie unserer Konzeption und der nachfolgenden Kindergartenordnung, die Sie mit Abschluss des Aufnahmevertrages anerkennen, in ihrer jeweils gültigen Fassung, geführt.

### 1. Träger

Die Kindertagesstätte St. Sebastian, Spessartstr. 6, 97788 Neuendorf ist ein Angebot der Tagesbetreuung.

Der Träger ist die Kath. Kirchenstiftung St. Sebastian, Kirchplatz 8, 97788 Neuendorf.

Die Kindertagesstätte wird nach dem BayKiBiG als gemeinnützige Einrichtung betrieben.

### 2. Aufgaben

Die Kindertagesstätte unterstützt, ergänzt und begleitet die Eltern in ihrer Erziehungsaufgabe und –verantwortung. Damit erfüllt sie einen von Gesellschaft, Staat und Kirche anerkannten Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag.

Kindern wird die Möglichkeit gegeben, vor dem Hintergrund ihrer eigenen familiären Lebenserfahrung in einem neuen und anderen Lebensraum ihr Kindsein mit seinen Bedürfnissen leben zu können. Dazu gehört, dass das Kind in diesem neuen Lebensraum seine Erfahrungen und seine Handlungsmöglichkeiten erweitern, wachsen und reifen lassen kann und dazu befähigt wird, neue Weisen des Verstehens und der Verständigung, des Umgangs mit Menschen und der Natur zu finden.

Unsere Einrichtung ist ein Teil der Pfarrgemeinde und ein Ort der Begegnung, der das Leben in unserer Gemeinde widerspiegelt. Durch die Teilhabe am Leben der Pfarrgemeinde und durch das Mitfeiern der Feste und Feiern des Kirchenjahres erfährt sich das Kind als Mitglied der Gemeinschaft.

Die Kindertagesstätte St. Sebastian steht offen für Kinder anderer Glaubenshaltungen und achtet die religiöse Überzeugung, die Kindern dieser Familien in ihrem Elternhaus vermittelt wird. Von den Eltern wird jedoch erwartet, dass sie das religiöse Angebot des Kindergartens respektieren.

### 3. Aufnahmebedingungen und Anmeldung

Die Kindertagesstätte St. Sebastian steht grundsätzlich allen Kindern ab dem vollendeten zwölften Lebensmonat bis zum Ende der Grundschule offen.

Die Aufnahme in die jeweiligen Gruppen erfolgt jeweils zum 1. eines Monats. Sie ist ganzjährig möglich, soweit das nötige Fachpersonal und Plätze in der altersentsprechenden Gruppe vorhanden sind.

Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis automatisch mit dem 31.8. des Jahres, in dem der Eintritt in die Schule erfolgt. Auf Wunsch können die Personensorgeberechtigten mit dem Träger eine Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses für die Schulkindbetreuung vereinbaren, soweit das nötige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind. Krippen- und Regelkinder haben aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Recht auf Betreuungsplatz) Vorrang vor Schulkindern.

Im Anmeldezeitraum haben grundsätzlich die Kinder Vorrang für die Aufnahme, die in Neuendorf ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Beim Vorliegen besonderer Härtefälle ist der Träger ermächtigt, Ausnahmeregelungen zu treffen.

Die Anmeldung gilt grundsätzlich für das gesamte Kindergartenjahr vom 1. September bis zum 31. August des folgenden Jahres und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht vorher fristgerecht gekündigt wird.

Für die Anmeldung im Kindergarten ist die Vorlage des gelben Vorsorgeheftes (oder entsprechender anderer Unterlagen) und des Impfbuches erforderlich. Außerdem ist der Nachweis einer Immunität gegen Masern bzw. eine entsprechende Impfung nach Empfehlung der STIKO Voraussetzung für die Aufnahme in die Kindertagesstätte.

Kinder mit körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung und ggf. durch zusätzliche Einzelintegrationsmaßnahmen, Rechnung getragen werden kann.

Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Kindergartenordnung und die Konzeption an.

#### **4. Öffnungszeiten, Besuch**

Die Kindertagesstätte St. Sebastian ist unter Berücksichtigung des BayKiBiG von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließungszeiten (Ziffer 5) geöffnet.

Die Öffnungszeiten der Einrichtung können sich – entsprechend der Nachfrage der Eltern – verändern. Dazu trifft der Träger, nach Anhörung des Elternbeirates, eine Entscheidung. Diese wird den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.

Für Krippen- und Regelkinder beträgt die Mindestbuchungszeit 20 Wochenstunden. Schulkindern ist es gestattet auch weniger Stunden zu buchen.

Die Eltern sind verpflichtet, die Öffnungs-, sowie die Buchungszeiten einzuhalten. Eine Betreuung außerhalb der vereinbarten Buchungszeiten durch das Personal kann nicht gewährleistet werden. Es ist wichtig, dass die Kinder pünktlich abgeholt werden.

Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.

Bei einer Hospitation der Eltern in der Einrichtung sind diese zur Verschwiegenheit verpflichtet (Wahrung des Sozialgeheimnisses).

Die Kontrolle über die Einhaltung der vereinbarten Buchungszeiten obliegt der Leitung der Kindertagesstätte.

Kommt ein Kind nicht in die Einrichtung, ist unverzüglich die Gruppen- oder Kindergartenleitung von den Personensorgeberechtigten zu benachrichtigen und der Grund (insbesondere ansteckende Krankheiten) mitzuteilen.

Schulkinder werden im Kindergarten betreut und können ihre Hausaufgaben erledigen, aber die letzte Kontrolle obliegt den Eltern. Der Kindergarten zwingt die Kinder nicht zur endgültigen Erarbeitung der Hausaufgaben.

Während der Schulferien, in denen die Kindertagesstätte geöffnet hat, ist ein Besuch der Einrichtung in Höhe der gebuchten Wochenstunden im Elternbeitrag enthalten. Wenn die Schule aus anderen Gründen nicht besucht werden kann (z.B. Homeschooling während Corona-Pandemie) ist der Besuch nur zu den festgelegten Buchungszeiten möglich, soweit nicht Anordnungen des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden den Besuch der Einrichtung untersagen.

## **5. Schließzeiten**

Die Schließtage und Schließzeiten für die Kindertagesstätte St. Sebastian werden im Einvernehmen mit der Leitung durch den Träger festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.

Weitere Gründe für zeitweilige Schließungen der Einrichtung oder einzelner Gruppen können sein:

- vor oder wegen Sonderveranstaltungen
- innerbetriebliche Veranstaltungen
- Klausur- und Fortbildungstage
- Krankheit oder Ausfall des Personals, wenn dadurch z.B. die Aufsicht und die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet werden kann.
- aus anderen zwingenden betrieblichen, baulichen oder dienstlichen Gründen
- Anordnungen des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden

Die Personensorgeberechtigten haben bei Schließung der Kindertageseinrichtung in den o.g. Fällen keinen Anspruch auf Öffnung der Kindertageseinrichtung, auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadenersatz. Der Beitrag ist trotz Schließung weiter zu bezahlen.

## **6. Mitteilungspflichten**

Erkrankungen eines Kindes sind dem Kindergarten unverzüglich telefonisch mitzuteilen.

Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohn-gemeinschaft des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet.

Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. über die Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektions-schutzgesetz (IfSG) maßgebend.

Kranke Kinder müssen zuhause betreut werden und dürfen die Einrichtung nicht besuchen.

Alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes sind dem Betreuungspersonal mitzuteilen. Hierunter fallen insbesondere Behinderungen, Anfalls- oder Bluterkrankheiten, Allergien, Unverträglichkeiten, körperliche Beeinträch-tigungen etc., ferner Vorfälle mit möglichen Spätfolgen, z.B. Unfälle und Verletzungen.

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen des Sorgerechts, der Anschrift, der Kontodaten, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern etc., unverzüglich der Kindergartenleitung mitzuteilen. Insbesondere um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen sofort erreichbar zu sein.

## **7. Beitrag**

Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag erhoben.

Der Elternbeitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe vom Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Er ist jeweils im Voraus bis zum 5. des laufenden Monats durch SEPA Lastschriftverfahren zu zahlen. Barzahlung ist nicht möglich.

Der Elternbeitrag ist monatlich zu entrichten. Der jährliche Elternbeitrag beträgt 12 Monatsbeiträge.

Es kann eine Angleichung der monatlichen Elternbeiträge an die allgemeine Kostenentwicklung erfolgen. Der Träger hört den Elternbeirat bei der Festlegung des neuen Elternbeitrages an. Über die Änderung werden die Eltern schriftlich informiert. Die Information erfolgt mindestens 4 Wochen vor der geplanten Beitragsänderung.

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Einrichtung, so wird eine Ermäßigung gewährt.

Beitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten der Kinder, die die Betreuung des Kindes in der Einrichtung veranlasst haben. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

In besonderen Fällen übernimmt das Jugendamt bzw. das Sozialamt ganz oder teilweise die Kosten für den Besuch der Einrichtung.

Der Elternbeitrag ist eine finanzielle Beteiligung der Eltern an dem gesamten Betriebsaufwand der Einrichtung und richtet sich nach der Buchungszeit und der Einordnung in die jeweilige Betreuungsgruppe bzw. dem Alter des Kindes. Der Beitrag ist auch während der Schließzeiten, insbesondere im Monat August, bei vorübergehender Schließung, längerem Fehlen bzw. Krankheit des Kindes, kurzzeitigem Unterschreiten der Buchungszeit und bis zur Wirksamkeit einer etwaigen Kündigung zu bezahlen. Bei Kindern, die ab September die Schule besuchen, wird der Monat August ebenfalls noch abgerechnet.

Ab September des Jahres, in dem das Kind 3 Jahre alt wird, erhalten die Eltern einen staatlichen Beitragszuschuss von 100 EUR/Monat. Dieser wird vom Träger automatisch vom Kindergartenbeitrag abgezogen.

Für Kinder unter 3 Jahren gibt es die Möglichkeit, einen Elternbeitragszuschuss (Krippengeld) zu beantragen. Informationen hierzu finden Sie unter

[www.zbfs.bayern.de/familie/krippengeld](http://www.zbfs.bayern.de/familie/krippengeld)

Der Elternbeitrag beträgt für die Zeit ab 01.01.2020 monatlich pro Kind

	unter 3 Jahre		3 Jahre bis Schuleintritt		Schulkinder	
	1.Kind	2.Kind	1.Kind	2.Kind	1. Kind	2.Kind
1-2 Std.					90.- €	80.- €
2-3 Std.					100.- €	90.- €
3-4 Std.	130.- €	110.- €	110.- €	100.- €	110.- €	100.- €
4-5 Std.	140.- €	120.- €	120.- €	110.- €	120.- €	110.- €
5-6 Std.	150.- €	130.- €	130.- €	120.- €	130.- €	120.- €
6-7 Std.	160.- €	140.- €	140.- €	130.- €	140.- €	130.- €
7-8 Std.	170.- €	150.- €	150.- €	140.- €	150.- €	140.- €
8-9 Std.	175.- €	155.- €	155.- €	145.- €	155.- €	145.- €

Von Montag bis Donnerstag besteht die Möglichkeit zur Teilnahme am warmen Mittagessen. Eine verbindliche Anmeldung muss bis spätestens Mittwochnachmittag der Vorwoche erfolgen.

Im Krankheitsfall ist eine Abmeldung vom Essen tagesgleich bis spätestens 8:30 Uhr möglich.

Die Kosten für das warme Mittagessen betragen 2,90 EUR/Mahlzeit.

Sie sind monatlich im Nachhinein durch SEPA-Lastschriftverfahren zu zahlen.

## 8. Aufsicht

Dem Personal obliegt während des Besuches in der Einrichtung die Aufsichtspflicht der Kinder. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes von den Personensorgeberechtigten im Gebäude oder auf dem Grundstück der Einrichtung und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Personensorgeberechtigten oder die zur Abholung berechtigte Person bzw. beim Verlassen des Gebäudes bzw. des Grundstücks.

Die abholberechtigten Personen müssen dem Kindergarten grundsätzlich schriftlich benannt werden.

Die Personensorgeberechtigten tragen die Verantwortung dafür, dass das Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird.

Für die Schulkinder erstreckt sich die Aufsichtspflicht auf die Zeit des Aufenthalts in der Einrichtung während der vereinbarten Betreuungszeiten. Für den Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich, ebenso für die Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung, die die Kinder mit dem erklärten Einverständnis der Personensorgeberechtigten besuchen.

Die Aufsichtspflicht auf dem Weg zu und von der Einrichtung obliegt den Personensorgeberechtigten.

Krippen- und Regelkinder dürfen den Heimweg nicht alleine antreten. Die abholende Person muss mindestens 16 Jahre alt sein.

Schulkinder dürfen den Heimweg alleine antreten. Hierfür ist die vorherige schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten erforderlich.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

## **9. Elternbeirat**

Nach Art. 14 BayKiBiG ist für die Tageseinrichtung ein Elternbeirat einzurichten.

## **10. Mithilfe der Eltern**

Die Mithilfe der Eltern bei Festen (z.B. Kindergartenfest), Aktionen und anderen Veranstaltungen ist in jedem Kindergartenjahr Pflicht.

## **11. Versicherungen**

Kinder in Kindertagesstätten sind gesetzlich gegen Unfall versichert,

- auf dem unmittelbaren Weg zur und von der Kindertagesstätte
- während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte
- während aller Veranstaltungen der Kindertagesstätte außerhalb des Grundstücks der Kindertagesstätte

Träger ist die Gemeindeunfallversicherung Bayern. Informationen über den Umfang des Versicherungsschutzes sind bei der Leitung der Einrichtung erhältlich.

Jeder Unfall oder sonstige Schadensfall ist durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich der Leitung der Kindertagesstätte zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Leitung der Kindertagesstätte oder dem Träger.

Für Sachschäden wird keine Haftung übernommen.

Bei Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe und der Ausstattung der Kinder kann keine Haftung übernommen werden. Dies gilt auch für Mitgebrachtes aller Art (z.B. Spielzeug, Fahrräder, etc.).

Für Schäden, die ein Kind einem Dritten während der Aufsichtspflicht des Personals zufügt, haften die Eltern (private Haftpflichtversicherung).

## **12. Abmeldung, Beendigung des Vertragsverhältnisses**

Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis im Laufe des Kindergartenjahres ordentlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Zu einem Zeitpunkt zwischen dem 1. Juni und dem 31. August ist die Kündigung unter Einhaltung der Frist nur zum Ende des Kindergartenjahres (31.8.) möglich. Einer Kündigung des Vertragsverhältnisses durch die Eltern bedarf es nicht, wenn das Kind zum Schluss des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt. Der Vertrag endet dann zum 31.08. im Jahr der Einschulung.

Eine Kündigung zum 31.07. eines Jahres ist nicht möglich.

Eine Kündigung bedarf stets der Schriftform.

Der Träger kann das Vertragsverhältnis nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- das Kind über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen unentschuldigt gefehlt hat
- die Personensorgeberechtigten mit der Bezahlung des Elternbeitrages über 2 Monate ganz oder teilweise in Verzug geraten
- die Eltern trotz schriftlicher Mahnung ihren Pflichten aus dem Aufnahmevertrag bzw. dieser Ordnung nicht nachkommen bzw. eine Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal nicht (mehr) möglich scheint
- eine sinnvolle pädagogische Förderung des Kindes nicht mehr gewährleistet werden kann

## **13. Gespeicherte Daten und Weitergabe von Daten**

Alle Angaben der Eltern und des Kindes werden nach den datenschutzrechtlichen Vorgaben in ihrer jeweils gültigen Fassung streng vertraulich behandelt. Soweit erforderlich wird im Einzelfall die Zustimmung der Eltern eingeholt.

Der Träger ist berechtigt, die für die Förderung nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugeflossenen Mittel bereitzustellen.

## **14. Führung und Organisation der Kindertagesstätte**

Die Aufsicht über die Betriebsführung und Leitung der Kindertagesstätte St. Sebastian übt der Träger aus.

Die Leitung der Kindertagesstätte obliegt den vom Träger bestellten pädagogischen Fachkräften.

Das Leitungspersonal der Einrichtung ist für den Betrieb der Kindertagesstätte verantwortlich. Sie üben das Hausrecht aus. Aus diesem Grund ist das gesamte Hauspersonal (Erzieherinnen, Kinderpflegerinnen, Küchenkräfte, Reinigungskräfte) der jeweiligen Leitung unterstellt.

#### **15. Inkrafttreten**

Diese Kindergartenordnung tritt am 01.09.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Kindergartenordnung außer Kraft.

Neuendorf, 30.07.2021

---

Sven Johannsen, Pfarrer  
Kirchenverwaltungsvorstand